

2617/AB XX.GP

Auf die- aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander Van der Bellen und Genossen vom 11. Juli 1997, Nr. 28151J, betreffend Zinsgewinne der Versicherungsunternehmen bei Einhebung der Kfz-Steuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Jahresaufkommen an motorbezogener Versicherungssteuer (MVst) beträgt derzeit etwas über 8 Mrd. S, sodaß seitens der Kfz-Versicherungen monatlich durchschnittlich annähernd 700 Mio. S eingehoben werden.

Zu 2.:

Der derzeitige Einhebungsmodus bedeutet, daß etwa ein Drittel des Aufkommens für einen Monat und ein weiteres Drittel für 2 Monate kreditiert wird. Wenn man annimmt, daß diese Gelder von der Versicherungswirtschaft kurzfristig verzinslich veranlagt werden, ließe sich bei derzeitigen Zinssätzen ein Zinsgewinn von ungefähr 20 Mio. S kalkulieren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß wegen der Gewinnbesteuerung der Effekt letztlich niedriger ist. Des weiteren steht die erfahrungsgemäß unregelmäßige Verteilung der Prämienhauptfälligkeiten auf das Kalenderjahr einer genauen Ermittlung des Zinsgewinnes entgegen.

Zu 3.:

Eine Schätzung hängt davon ab, welche Annahme bezüglich der Verwendung der früher vereinnahmten Steuer getroffen wird. Bei einer Erhöhung kurzfristig veranlagter Kassenmittel könnten in etwa analog die zu 2. angegebenen Beträge und Bemerkungen herangezogen werden. Geht man davon aus, daß der Bund Kreditaufnahmen entsprechend später tätigen muß, könnten etwas höhere Ersparnisse lukriert werden, die wiederum von den getroffenen Annahmen über die Zinsspanne abhängen.

Zu 4.:

Abgesehen von der Zinswirkung hätte eine monatliche Überweisung den Vorteil einer Glättung des Zahlungsverkehrs zwischen Versicherungsunternehmen und Finanz, was sich allerdings bei der Steuerverrechnung wegen der unterschiedlichen Saisonmuster bei anderen Abgaben kaum auswirken würde. Andererseits muß man aber auch den Nachteil einer Verdreifachung der Transaktionen und des dadurch bedingten Verwaltungsaufwandes in Betracht ziehen. So gesehen, scheint mir eine solche Zahlungsumstellung als isolierte Maßnahme derzeit nicht zweckmäßig zu sein, sie könnte allerdings im Zuge einer weitgehenden Reform der Kfz- und Versicherungssteuergesetze neuerlich geprüft werden.